

Volksschulamt

Merkblatt: Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen der Volksschule

Definition

Unbezahlter Urlaub ist eine vorübergehende Befreiung von der Arbeit, wobei in der betreffenden Zeit kein Lohn ausgerichtet wird. Das Anstellungsverhältnis bleibt jedoch trotz unbezahltem Urlaub bestehen.

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111)
Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126. 3)

Antrag und Bewilligung

Der unbezahlte Urlaub ist antrags- und bewilligungspflichtig.

Die Lehrperson muss bei der direkt vorgesetzten Anstellungsbehörde (Schulleitung) ein Urlaubsgesuch einreichen (§ 63 VSG / § 344 GAV). Es ist zu bewilligen, wenn es die betrieblichen Interessen gestatten (§§ 122 und 192 GAV). Voraussetzung für eine Urlaubsbewilligung ist, dass die Stellvertretung sichergestellt ist.

Die Schulleitung bewilligt unbezahlte Urlaube bis zu zwei Wochen. Urlaubsgesuche für eine längere Dauer leitet sie ans Volksschulamt (VSA) weiter. Das VSA verfügt im Namen des Departementes für Bildung und Kultur (DBK).

Rechtsfolgen des unbezahlten Urlaubs

Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen führt allgemein zur:

- Sistierung der Arbeitspflicht und der Lohnzahlung;
- Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit;
- Kürzung des 13. Monatslohnes.

Je nach Dauer des Urlaubs sind weitere Rechtsfolgen zu beachten. Diese betreffen:

- Nichtbetriebsunfallversicherung;
- Pensionskasse;
- Familienzulagen.

Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit

Anstellungsrechtlich ist für die Lehrpersonen das Schuljahr massgebend. Es dauert vom 1. August bis 31. Juli (zwei Semester; § 3 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz; BGS 413.121.1).

Das Schuljahr umfasst 38 Schul- bzw. Unterrichtswochen (§ 8 VSG / § 351 GAV). Die restlichen 14 Wochen sind unterrichtsfreie Zeit und Ferien, also 98 Tage (14 Wochen mal 7 Tage = 98 Tage). 98 Tage verteilt auf die 38 Schulwochen ergeben 2,6 Tage. Pro Schulwoche besteht demnach ein Anspruch auf 2,6 Tage Ferien/unterrichtsfreie Zeit.

Während des unbezahlten Urlaubs erfolgt im Gegenzug pro ganze Schulwoche eine Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit von 2,6 Tagen. Urlaub während einer unvollständigen Schulwoche, zu Beginn und/oder am Ende des Urlaubs, hat keine Kürzung zur Folge. Feiertage werden nicht separat berücksichtigt und gelten als abgegolten. Die Kürzung erfolgt sowohl bei Vollzeit- als auch bei Teilzeitanstellung. Die Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit wird in Geld umgerechnet und vom Lohn in Abzug gebracht.

Beispiel 1: Unbezahlter Urlaub vom 3. bis 23. September = 3 ganze Schulwochen mit einer Kürzung von $3 \text{ mal } 2,6 = 7,8 = \text{gerundet } 8 \text{ Tagen}$.

Beispiel 2: Unbezahlter Urlaub vom 12. August bis 29. September = 7 ganze Schulwochen zwischen Sommer- und Herbstferien. Die Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit beträgt $7 \text{ mal } 2,6 = 18,2 = \text{gerundet } 18 \text{ Tage}$. Damit sind zusätzlich zum unbezahlten Urlaub noch $18/30$ inkl. 13. Monatslohn in Abzug zu bringen. Der Lehrperson wird faktisch von 1. August bis 6. Oktober kein Lohn ausbezahlt.

Bezug von unbezahltem Urlaub während eines ganzen Schuljahres oder während eines ganzen Semesters

Beim Bezug von unbezahltem Urlaub während eines ganzen Schuljahres (1.8.–31.7.) oder eines ganzen Semesters (1.8. bis 31.1. oder 1.2. bis 31.7.) ergibt sich keine weitere Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit. In diesen Fällen ist die Kürzung im unbezahlten Urlaub inbegriffen (ein ganzes Schuljahr keinen Lohn oder ein ganzes Semester keinen Lohn).

Kürzung des 13. Monatslohnes bei unbezahltem Urlaub

Die Bewilligung des unbezahlten Urlaubs führt zudem zur anteilmässigen Kürzung des 13. Monatslohnes (§ 125 Abs. 1 GAV). Ein Monat wird mit 30 Tagen gerechnet. Das Berechnungsjahr hat folglich 360 Tage.

Zu Beispiel 1: Unbezahlter Urlaub vom 3. bis 23. September = 3 ganze Schulwochen zu 7 Tagen = 21 Tage (tagesgenau, d.h. inkl. Wochenende). 3 unbezahlte Schulwochen mit einer Kürzung für Ferien und unterrichtsfreie Zeit von 8 Tagen ergeben eine anteilmässige Kürzung des 13. Monatslohnes von $29/30$ (21 Tage unbezahlter Urlaub + 8 Tage Kürzung Ferien/unterrichtsfreie Zeit) aus dem Monat September bzw. $29/360$ aufs Jahr. Der Abzug erfolgt bei der Auszahlung des 13. Monatslohnes.

Zu Beispiel 2: Unbezahlter Urlaub von 7 Schulwochen entspricht 49 (7 mal 7) Tagen. Zusammen mit der Kürzung für Ferien und unterrichtsfreie Zeit von 18 Tagen ergeben sich 67 unbezahlte Tage. Somit beträgt die Kürzung des 13. Monatslohnes aufs Jahr $67/360$.

Weitere Rechtsfolgen des unbezahlten Urlaubs

- Die Nichtberufsunfallversicherung ruht nach 30 Tagen ab Urlaubsbeginn. Die Lehrperson kann diese durch eine Abredevversicherung für maximal 180 Tage weiterführen (§ 125 Abs. 2 GAV). Informationen dazu sind bei der Schulleitung erhältlich.
- Erkrankung oder Unfall während des unbezahlten Urlaubs haben weder den Abbruch des Urlaubs noch die Ausrichtung des Lohnes zur Folge (§ 125 Abs. 3 GAV).
- Pensionskasse: Informationen zur freiwilligen Risikoversicherung und Prämienzahlung sind bei der Pensionskasse erhältlich.
- Familienzulagen: Seit dem 1. Januar 2012 werden die Zulagen nach Antritt des unbezahltenurlaubes noch während des laufenden und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet (Art. 10 der Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007; SR 836.21). Informationen sind bei der Anstellungsbehörde erhältlich.

Fragen

Dieses Merkblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Volksschulamt.

Solothurn, 20. August 2013